

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2018

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Weiterverwendungsverfahren ab 1. Jänner 2018

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen

Im vorliegenden Rundschreiben wird die im Bereich des Landesschulrates für Tirol gültige **Vorgangsweise in Bezug auf die Weiterverwendung von befristet angestellten Vertragslehrer/inne/n mit Anstellungsvoraussetzungen ab 1. Jänner 2018** dargestellt. Ziel ist die Beschleunigung, Vereinfachung und generelle Optimierung des Besetzungsverfahrens.

1. Es ist **nicht mehr notwendig**, dass sich befristet angestellte Vertragslehrer/innen mit Anstellungsvoraussetzungen, und zwar auch jene, die an einer Neuen Mittelschule eingesetzt sind, im Rahmen einer Ausschreibung, unabhängig davon, ob es sich um befristete oder unbefristete Stunden handelt, **bewerben müssen**. Allerdings werden die betroffenen **Lehrpersonen** gebeten, ihre Weiter-Beschäftigungswünsche innerhalb des im Sicherstellungserlass angegebenen Zeitraumes **über das Bewerbungsportal des Landesschulrates für Tirol** bekannt zu geben.
2. Um dem Landesschulrat für Tirol eine möglichst frühzeitige und verlässliche Personalplanung für das kommende Schuljahr zu ermöglichen, wird die Direktion ersucht, auf die Lehrpersonen einzuwirken, **Ansuchen um Versetzung bzw. Dienstzuteilung, Pensionierung, Karenzierung oder Beschäftigungsreduktion bis spätestens Ende Februar** im Dienstweg beim Landesschulrat für Tirol einzureichen.
3. Die für die Schule vorliegenden Versetzungs- und Beschäftigungswünsche (siehe Punkt 3.2.1 im Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 2/2018) werden der Direktion elektronisch über die Applikation „GetYourTeacher“ zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Direktion gibt dem Landesschulrat für Tirol mit einer **begründeten Stellungnahme in einem gesonderten Schreiben** bekannt, welche Versetzungen und Weiterverwendungen von befristet angestellten Vertragslehrer/inne/n mit Anstellungsvoraussetzungen gewünscht werden. Im Vorfeld ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Hinsichtlich der **Religionslehrer/innen** wird darauf verwiesen, dass für deren Weiterverwendung auch die Zustimmung der kirchlich zuständigen Stelle erforderlich ist.

4. Dem Landesschulrat für Tirol müssen überdies **gemeldet** werden:
 - a) **befristete Stunden** (allenfalls mit schulspezifischen Anforderungen), welche nicht durch im Dienst befindliche Vertragslehrer/innen mit Anstellungsvoraussetzungen besetzt werden können, und
 - b) **neu zu vergebende Dauerstunden** (allenfalls mit schulspezifischen Anforderungen, z.B. durch Pensionierungen). Diese dürfen nicht automatisch für befristet angestellte Vertragslehrer/innen an der Schule vorgesehen werden, auch nicht im Falle, dass die Direktion diese Dauerstunden für die Vergabe an befristet angestellte Vertragslehrer/innen vorgeschlagen hat.
5. Der **Landesschulrat für Tirol entscheidet** dann bereits im Vorfeld von Ausschreibung und Stellenvergabe unter Einbindung der zuständigen Fachausschüsse und unter Berücksichtigung personeller Erfordernisse (z.B. Versetzungswünsche) sowie der Stellungnahmen der Schulleiter/innen **über die Vergabe der befristeten und unbefristeten Stunden**. Die für diese befristeten Stunden vorgesehenen Vertragslehrer/innen erhalten – soweit sie nicht im ersten Dienstjahr sind – eine **vorläufige Weiterverwendungszusage** für das kommende Schuljahr. Vorläufig deshalb, weil sich noch **nachträgliche Optimierungen** entweder im Sinne der betroffenen Lehrer/innen (Wunsch nach Wechsel der Schule bzw. des Dienstortes) oder anderer Lehrpersonen ergeben können. Die betroffenen Lehrpersonen im ersten Dienstjahr sowie derzeit ausschließlich an einer Neuen Mittelschule eingesetzte Bundeslehrpersonen erhalten eine Verständigung zu einem späteren Zeitpunkt.
6. Alle Stunden, die derzeit von befristet angestellten Vertragslehrpersonen im ersten Dienstjahr gehalten werden, werden **vorläufig nicht vergeben**, sondern für allfällige befristet angestellte Vertragslehrer/innen mit Anstellungsvoraussetzungen, die ihren Dienstort wechseln möchten, **vorläufig zurückbehalten**.

Die Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 2/2015, Nr. 6/2012, Nr. 4/2012 und Nr. 4/1995 werden hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landesschulratsdirektor

